

## Regeln zur Anstellung studentischer Mitarbeiter\*innen im Lehrbetrieb (Lehrtutorium)

- **Voraussetzung:**  
Es können nur ordentliche Studierende aus Bachelor-, oder Masterstudien als studentische Mitarbeiter\*innen im Lehrbetrieb eingesetzt werden. Gemäß KV § 5 Abs. 2 Z. 1, darf noch kein (für die Verwendung in Frage kommendes) Master- bzw. Diplomstudium abgeschlossen sein.
- **weiteres Dienstverhältnis:**  
Zeitgleich darf kein anderes Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag mit der BOKU bestehen.  
einzige Ausnahme:  
Bereits bestehende Dienstverhältnisse als studentische\*r Mitarbeiter\*in können temporär mit einem Lehrtutorium bis maximal 20 Wochenstunden aufgestockt werden. Es ist aber darauf zu achten, dass das bestehende Dienstverhältnis auf die volle Dauer des Lehrtutoriums lautet bzw. das Lehrtutorium zeitgleich mit dieser Anstellung endet.
- **Beschäftigungsausmaß:**  
Wöchentliche Arbeitszeit = beauftragte Semesterwochenstunden[SWS] x Faktor 1,5  
  
**Obergrenze\*** des Beschäftigungsausmaßes: 5 SWS das entspricht 7,5 Wochenstunden (Grundstufe). Es erfolgt eine Anmeldung als geringfügig Beschäftigte\*r bei der BVAEB, d.h. eine Unfallversicherung ist gegeben. Freiwillige Höherversicherung ist möglich, Auskünfte sind DIREKT bei der BVAEB möglich.  
Überschreiten der SV-Geringfügigkeitsgrenze (entspricht einer Betrauung von > 5 SWS) ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Instituts möglich. Achtung: Bei Anmeldung über der Geringfügigkeitsgrenze kommt es zu Abzügen beim Gehalt (z.B.: SV-Beiträge).  
\* Kann aufgrund von KV-Erhöhungen variieren.
- **Vertragsdauer:**  
Die Verträge werden auf Semesterdauer abgeschlossen - für 2023/24:  
Wintersemester: 01.10.2023 – 31.01.2024  
Sommersemester: 01.03.2024 – 30.06.2024  
Der aliquote Urlaubsanspruch entspricht der LV-freien Zeit (Weihnachts- bzw. Osterferien) und ist nach Absprache mit der\*dem Lehrveranstaltungsleiter\*in während dieser Zeit zu verbrauchen (der Urlaubsanspruch wird daher nicht extra ausgewiesen).
- **Abgeltung:**  
Erfolgt laut § 49 (5) KV, d.s. € 64,98 pro Wochenarbeitsstunde (bis 31.01.2025 – danach vorbehaltlich der KV Lohnerhöhung).  
Dies entspricht bei 1 SWS also 1,5 Wochenstunden brutto 97,47 Euro pro Monat.
- **maximale Beschäftigungsdauer:**  
Eine Beschäftigung ist maximal bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren möglich.  
Anstellungszeiten als studentische\*r Mitarbeiter\*in im Lehrbetrieb sowie als studentische\*r Mitarbeiter\*in in Forschung und Verwaltung oder in einem Projekt werden zusammengezählt.
- **mehrere Tutorien:**  
Bei Übernahme mehrerer Tutorien (z.B.: bei verschiedenen Instituten) wird nur ein Vertrag über die Gesamtsumme der Stunden ausgestellt.